

Reglement für die Haltung von Haustieren

Gültig ab 01.09.2016

Das Halten von Haustieren ist erlaubt, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden:

1. Tierhaltung allgemein

Tierhalter/innen verpflichten sich, die Tierschutzbestimmungen einzuhalten und ihre Haustiere tiergerecht und im Hinblick auf ihr Wohlbefinden verantwortungsvoll zu halten. Sie haften für sämtliche durch die Haustierhaltung entstandenen Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt. Tierhalter/innen verpflichten sich, keine Störung der Hausruhe durch ihre Tiere zu verursachen und sorgen für die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln. Entstandene Verunreinigungen hat der/die Tierhalter/in jeweils unaufgefordert zu beseitigen.

2. Kleintiere

Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen oder Kanarienvögel dürfen bei haustiergerechter Behandlung ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsstelle gehalten werden.

3. Hauskatzen, grössere und exotische Tiere

Für das Halten von Hauskatzen und exotischen Tieren oder grossen Haustieren braucht es eine schriftliche Bewilligung der Geschäftsstelle, auf die der Mietende jedoch keinen Anspruch hat. Bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt, darf das Tier nicht angeschafft bzw. gehalten werden. Für den Ersatz eines Tieres ist vor der Anschaffung erneut ein Gesuch einzureichen.

Maximal zwei Hauskatzen pro Wohnung sind erlaubt. Diese müssen konsequent in der Wohnung gehalten werden. Katzentüren oder Katzenleitern sind verboten.

4. Hunde

Die Hundehaltung ist nicht erlaubt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind ausgebildete Blinden-, Polizei-, Therapie- und Assistenzhunde. Diese Aufzählung ist abschliessend. Für diese Hunde muss bei der Vermieterin vorgängig eine schriftliche Bewilligung eingeholt werden. Der/die Hundehalter/in verpflichtet sich, seinen/ihren Hund in den allgemeinen Räumen wie Treppenhaus, Lift, etc. und auf dem Areal ausnahmslos an der Leine zu führen.

5. Ferientiere

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist die Vermieterin über die Art des Tieres und die Aufenthaltsdauer zu verständigen. Für Aufenthalte, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

6. Bestandteil des Vertrages

Die Bewilligung für die Tierhaltung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Vermieterin hat jederzeit das Recht, Einblick in die Haustiersituation zu verlangen. Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die Bestimmungen eines allfälligen Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand der Baugenossenschaft mehr als wohnen nach schriftlicher Abmahnung zum Ausschluss aus der Genossenschaft und zur ausserordentlichen Auflösung des Mietvertrages.

Dieses Haustierreglement ist an der Vorstandssitzung vom 24. August 2016 ergänzt worden und ersetzt das Reglement vom 19. Juni 2013.